

EINWOHNERGEMEINDE LOHN-AMMANNSEGG



Reglement über die familienergän- zende Kinderbetreuung

01.08.2025

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg - gestützt auf § 56 Buchstabe a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und §§ 26 und 107 des Sozialgesetzes vom 31.01.2007 –

beschliesst:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kindertagesbetreuung durch die Gemeinde Lohn-Ammannsegg.

² Dieses Reglement regelt insbesondere die Anspruchsberechtigung für Beiträge der Einwohnergemeinde an die Kosten der familienergänzenden Kindertagesbetreuung.

³ Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Beiträge an weitere Tagesstrukturen.

§ 2 Ziele

¹ Die Gemeinde stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschul- und Primarschulbereich sicher.

² Die Unterstützung durch die Gemeinde verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- a. Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
- b. Verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit von Kindern;
- c. Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe für Familien mit tiefem Einkommen.

§ 3 Begriffe

¹ Die familienergänzende Kinderbetreuung umfasst den Vorschul- und den Primarschulbereich.

² Als Kinder im Sinn dieses Reglements gelten Kinder älter als drei Monate bis zum Eintritt in den Kindergarten, bzw. vom Kindergarteneintritt bis zum Abschluss der sechsten Primarschulklasse.

³ Als Erziehungsberechtigte gelten Eltern oder andere Personen, die für die Betreuung von Kindern zuständig sind.

⁴ Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn aus ihr ein gemeinsames Kind hervorgegangen ist, oder wenn seit mindestens zwei Jahren ein gemeinsamer Haushalt besteht.

⁵ Der Betreuungsgutschein ist eine finanzielle Leistung der Gemeinde, der die Nutzung von Betreuungseinrichtungen vergünstigt und in der Regel direkt an die Betreuungseinrichtungen ausbezahlt wird.

⁶ Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind Kinder, die eine gezielte Integration, Betreuung und Förderung benötigen. In der Regel sind es Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder gesundheitlichen Beeinträchtigung, mit Entwicklungsverzögerungen oder Verhaltensauffälligkeiten.

⁷ Die zuständige Stelle ist eine durch den Gemeinderat bestimmte Verwaltungsabteilung der Gemeinde, die für die Umsetzung des vorliegenden Reglements zuständig ist.

§ 4 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement findet Anwendung auf Betreuungsverhältnisse von Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg

- a. in Kindertagesstätten, mit einer gültigen Betriebsbewilligung oder
- b. in Tagesfamilien, die die kantonalen Bestimmungen zur Betreuung in Tagesfamilien erfüllen und beim Gemeinderat beantragt wurden.

² Die Institutionen müssen im Alltag die deutsche Sprache verwenden und über ein Sprachkonzept verfügen.

³ Der Gemeinderat kann weitere Betreuungsformen benennen, die zur Erfüllung der in § 2 aufgeführten Ziele beitragen.

⁴ Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Vereinbarung mit den Institutionen, die einen Mittagstisch oder ähnliche Tagesstrukturen organisieren. Der Rahmenkredit dafür wird vom Gemeinderat alljährlich gesprochen. Die Kostenaufteilung wird in der Verordnung geregelt.

B Betreuungsgutscheine

§ 5 Betreuungsgutscheinsystem

Die Gemeinde kann sich einem Betreuungsgutscheinsystem anschliessen. Der Gemeinderat schliesst dafür eine Vereinbarung ab.

§ 6 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg mit mindestens einem Kind in einem familienergänzenden Betreuungsverhältnis gemäss § 4 dieses Reglements und für die weder Ausstände noch Verlustscheine für Gemeindesteuern oder Gemeindegebühren bestehen.

² Zum Bezug von Beiträgen der Gemeinde ist berechtigt, wer mindestens eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt:

- a. die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach oder
- b. sie stellen ein begründetes Härtefallgesuch an den Gemeinderat.

³ Die zeitliche Beanspruchung durch eine der Tätigkeiten gemäss Absatz 2 Buchstabe a. beträgt

- a. bei einer alleinerziehenden, erziehungsberechtigten Person mindestens 50 %;
- b. bei erziehungsberechtigten Personen in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder gefestigter Lebensgemeinschaft zusammen mindestens 130 %.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Kinderbetreuungsplatz oder einen Platz in der Tagesstruktur.

⁵ Die Anspruchsberechtigung für Betreuungsgutscheine für Kindertagesstätten erlischt mit dem Eintritt des Kindes in den Kindergarten.

⁶ Auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten kann eine Betreuung in einer Tagesfamilie auch während der Primarschulzeit erfolgen.

⁷ Betreuungsgutscheine werden nur auf Antrag ausgerichtet. Rückwirkende Leistungen sind ausgeschlossen.

⁸ Der Gemeinderat kann weitere Anspruchsvoraussetzungen benennen.

§ 7 Höhe, Festsetzung und Umfang der Betreuungsgutscheine

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem massgebenden Einkommen der Erziehungsberechtigten. Für Kinder mit besonderen Bedürfnissen können zusätzliche Beiträge gewährt werden. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

² Die individuelle Festsetzung der Betreuungsgutscheine erfolgt in der Regel einmal jährlich für die Dauer des Schuljahres. Der Gemeinderat regelt die unterjährige Anpassung.

³ Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall eine minimale Kostenbeteiligung.

§ 8 Massgebendes Einkommen

¹ Bei ordentlich besteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Nettoeinkommen gemäss Steuerveranlagung abzüglich Unterhaltsbeiträge sowie einem Abzug pro minderjähriges oder sich in beruflicher Ausbildung befindendes Kind im Haushalt, zuzüglich eines Anteils des steuerbaren Vermögens. Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn abzüglich einer Pauschale, zuzüglich eines Anteils des steuerbaren Vermögens.

² Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuer-
veranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt.

³ Bei Personen, die in ungetrennter Ehe mit verschiedenen Wohnsitzen, in eingetragener Part-
nerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, ist die Summe des massgebenden
Einkommens beider Personen massgebend.

⁴ Ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung älter als zwei Jahre (bei Selbständigerwer-
benden drei Jahre), ohne dass die antragsstellende Person daran ein Verschulden trifft, oder
hat sich das massgebende Einkommen wesentlich verändert, ist das massgebende Einkom-
men aufgrund aktueller Gegebenheiten zu belegen. Der Gemeinderat regelt die Berechnungs-
grundlagen.

§ 9 Pflichten der Anspruchsberechtigten

¹ Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet

- a. die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen
sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen,
- b. der zuständigen Abteilung eine Ermächtigung zum Austausch von Informationen, die
zur Klärung der Anspruchsberechtigung und Abwicklung dienen, zu erteilen,
- c. der zuständigen Abteilung Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des
Anspruchs zur Folge haben könnten, innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Eintritt der
Veränderung mitzuteilen.

§ 10 Pflichtverletzungen

¹ Kommen die Anspruchsberechtigten ihren Pflichten gemäss § 9 nicht nach oder verweigern
sie grundsätzlich die Angaben über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, verfügt
die zuständige Stelle die Kürzung, Sistierung oder Verweigerung der Subventionen.

² Ungerechtfertigte Auszahlungen werden von der Gemeinde in Bestand und Höhe bei den
Erziehungsberechtigten zurückgefordert. Rückforderungen können mit laufenden Beiträgen
verrechnet werden. Der Rückforderungsanspruch der Gemeinde erlischt mit dem Ablauf des
fünften Jahres, nachdem die Gemeinde davon Kenntnis erhalten hat.

³ In Härtefällen kann der Gemeinderat die Rückerstattungsforderung auf begründetes Gesuch
hin reduzieren oder erlassen.

§ 11 Pflichten der Betreuungsinstitutionen

¹ Die Betreuungsinstitutionen sind verpflichtet, Änderungen der Betreuungsverhältnisse sowie
längere Abwesenheiten von anspruchsberechtigten Kindern der zuständigen Stelle mitzutei-
len.

² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten und Fristen in der Verordnung.

C Tagesstrukturen

§ 12 Grundsatz

¹ Die familien- und schulergänzenden Tagesstruktur der Gemeinde steht Primarschulkindern (Kinder der Kindergarten- und Primarschulstufe) in Lohn-Ammannsegg zur Verfügung.

² Sofern nichts Anderes vermerkt ist, gilt das Reglement für sämtliche Tagesstruktur-Angebote der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg.

§ 13 Betreuungsangebot

¹ Die Gemeinde bietet während den Schulwochen von Montag bis Freitag einen Mittagstisch und eine Nachmittagsbetreuung sowie am Dienstag und am Donnerstag eine Vormittagsbetreuung an.

² Die Öffnungszeiten sind in der Verordnung geregelt.

§ 14 Anmeldung

¹ Die Schulkinder können durch die Erziehungsberechtigten schriftlich mit einem Anmeldeformular bei der Leitung Tagesstruktur angemeldet werden. Die Anmeldung erfolgt bis spätestens 15. Juni für das neue Schuljahr oder bis 15. Dezember für das 2. Semester (Start nach den Sportferien). Die Anmeldung gilt für das ganze Schuljahr und wird nicht automatisch verlängert.

² Übersteigt die Nachfrage das Angebot, werden die Anmeldungen in der Regel nach deren Eingang berücksichtigt. Abweichungen sind in Härtefällen möglich.

³ Änderungen der gebuchten Module sind in Ausnahmefällen bis Ende August möglich und werden kostenlos vorgenommen. Nach diesem Zeitpunkt sind Änderungen nur auf das zweite Semester möglich und müssen bis zum 15. Dezember schriftlich gemeldet werden. Ausnahmen können nur berücksichtigt werden, wenn es sich um schulisch bedingte Änderungen (z.B. Schuleintritt, Therapiemassnahmen, Freifächer, Musikunterricht) handelt.

⁴ Für alle anderen Änderungen muss ein begründetes Gesuch bei der zuständigen Stelle eingereicht werden.

⁵ Mit der schriftlichen Bestätigung durch die Leitung Tagesstruktur wird die Anmeldung verbindlich. Die Leitung Tagesstruktur teilt die Kinder ein. Zuteilungswünsche können nicht berücksichtigt werden.

§ 15 Meldung von Absenzen

¹ Absenzen der Kinder müssen die Erziehungsberechtigten der Leitung Tagesstruktur möglichst frühzeitig melden. Fehlt ein Kind unentschuldigt, verständigt eine Betreuungsperson in der Tagesstruktur eine erziehungsberechtigte Person.

² Vorhersehbaren Absenzen (z.B. Schulreise, Lager etc.) müssen mindestens 24 Stunden im Voraus mitgeteilt werden.

³ Unvorhersehbare Absenzen (z.B. Krankheit, Unfall) müssen bis 08.00 Uhr gemeldet werden.

⁴ Bei Krankheit ist das Kind täglich abzumelden oder mitzuteilen, wann es wieder kommt.

⁵ Ein krankes Kind darf die Tagesstruktur nicht besuchen.

⁶ Wird ein Kind während des Tages krank, muss es von einer erziehungsberechtigten Person nach Hause geholt werden.

§ 16 Kostenfolgen

¹ Die Betreuungskosten sind bei entschuldigter und unentschuldigter Abwesenheit unter Vorbehalt von Absatz 2 vollumfänglich geschuldet.

² Als von den in Rechnung gestellten Kostenanteilen gelten als abzugsberechtigte Absenzen:

- a. Krankheitsbedingte Absenzen von mehr als drei Tagen (mit Arztzeugnis)
- b. Besuch eines mindestens fünftägigen Klassenlagers
- c. Bewilligte Schuldispens von mehr als fünf Tagen

§ 17 Kündigung a. durch die Eltern

¹ Die Kündigung muss schriftlich bei der Tagesstrukturleitung eingereicht werden.

² Sämtliche Module können frühestens auf Ende des 1. Semesters schriftlich bis zum 15. Dezember gekündigt werden.

³ Die Kündigungsfrist beträgt bei Wegzug oder Wechsel in eine Privatschule ein Monat auf das nächste Monatsende.

§ 18 b. durch die Gemeinde

¹ Ein Kind kann durch die Leitung Tagesstruktur ausgeschlossen werden.

² Ist das Verhalten eines Kindes derart auffällig, dass dem Betreuungsteam und/oder den übrigen Kindern der Tagesstruktur der Verbleib dieses Kindes nicht mehr zumutbar ist, kann dies zu einem sofortigen Ausschluss führen.

³ Wiederholte Regelverstöße und auch häufige unentschuldigte Abwesenheiten können den Ausschluss des Kindes nach sich ziehen.

§ 19 Versicherung

¹ Die Erziehungsberechtigten sind für die Kranken- und Unfallversicherung sowie für die Privathaftpflichtversicherung ihres Kindes verantwortlich. Die Gemeinde kann von keiner Seite in Anspruch genommen werden.

³ Für mutwillige Sachbeschädigungen durch das Kind haften die Eltern.

§ 20 Disziplarmassnahmen

¹ Wiederholtes Fehlverhalten oder Verstösse gegen die Betriebsregeln durch das Kind oder die Erziehungsberechtigten haben Konsequenzen und führen zu einem Elterngespräch mit einer schriftlichen Vereinbarung.

² In der Regel beinhaltet die Vereinbarung eine Probezeit mit einer Zielvorgabe. Nach der Probezeit findet erneut ein Elterngespräch statt. Sind die vereinbarten Ziele erreicht worden, darf das Kind weiterhin das Betreuungsangebot besuchen. Hat sich das Verhalten nicht oder kaum verändert, kann die Leitung Tagesstruktur einen definitiven Ausschluss von der Tagesstruktur anordnen.

³ Als Sofortmassnahme kann die Leitung Tagesstruktur oder die Betreuungsperson des Mittagstisches ein Kind vorübergehend vom Besuch des Betreuungsangebotes ausschliessen. Die Erziehungsberechtigten werden umgehend informiert und zu einem Gespräch eingeladen.

⁴ Sind andere Institutionen und Personen (z.B. Lehrperson, Schulpsychologischer Dienst (SPD), Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Kesb), etc.) am Entscheid für den Verbleib des Kinds in dem Betreuungsangebot beteiligt, werden diese auch über die getroffenen Massnahmen informiert und bei Bedarf vor einem Ausschluss beigezogen.

§ 21 Kosten und Rechnungsstellung

Die Kosten für die verschiedenen Betreuungsmodule sind in der Verordnung geregelt. Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen oder Erleichterungen auf Gesuch hin.

D Schlussbestimmungen

§ 22 Verordnung

¹ Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung.

² Der Gemeinderat erhält von der Gemeindeversammlung die Kompetenz, die Höhe und den Umfang der Betreuungsgutscheine innerhalb des Kostenrahmens in der Verordnung an die finanziellen Verhältnisse der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg anzupassen.

§ 23 Zuständigkeiten

¹ Die Bearbeitung von Beitragsgesuchen wird einer Abteilung der Verwaltung zur selbständigen Erledigung zugewiesen.

² Die zuständige Abteilung entscheidet abschliessend über den Anspruch, den Beginn und die Höhe der Betreuungsgutscheine bzw. des Tarifs im Einzelfall. Die Rechtsmittel gemäss § 17 dieses Reglements bleiben vorbehalten.

§ 24 Rechtsmittel

Verfügungen und Entscheide, die gestützt auf dieses Reglement ergehen, können an den Gemeinderat und danach an das Departement des Innern weitergezogen werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich einzureichen. Sie muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

§ 25 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2025 in Kraft.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung mit Beschluss Nr. 24007 am 09. Dezember 2024.

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindeschreiber

sig. Jsabelle Scheidegger-Blunschy

sig. Felix Marti
